



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

<b>16. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 29. Juni 2005</b>	<b>Nummer 16</b>
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
2.6.2005	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg .....	290
10.6.2005	Verordnung über die Zuweisung der ehrenamtlichen Richter des Obergerverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg an das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Zuweisungsverordnung ehrenamtliche Richter OVG – ZuEhRiOVGV) .....	295
13.6.2005	Verordnung über die Zuweisung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landessozialgerichts Brandenburg an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Zuweisungsverordnung ehrenamtliche Richter LSG – ZuEhRiLSGV) .....	295
20.6.2005	Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit (ZuSozV) .....	295
20.6.2005	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten .....	298

**Erste Verordnung zur Änderung  
der Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes über das Meldewesen  
im Land Brandenburg**

Vom 2. Juni 2005

Auf Grund des § 24 Abs. 8 des Brandenburgischen Meldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1999 (GVBl. I S. 174) verordnet der Minister des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg vom 19. Oktober 1999 (GVBl. II S. 618) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
  - „4. für die Anmeldung nach § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes Vordrucke nach dem

Muster der Anlage 4; bei den Meldescheinen der Anlage 4 dürfen mit Zustimmung des Gastes Durchschriften zur Erhebung des Kurbeitrages, für Zwecke der amtlichen Fremdenverkehrsstatistik und zur Ausstellung einer Gästekarte ausgefertigt werden.“

2. Die Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 2. Juni 2005

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Anhang zu Artikel 1 Nr. 2, Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 Nr. 4**

## Anlage 4

Tag der Ankunft	<b>Meldeschein</b> für Beherbergungsstätten Zustimmung für Fertigung von Durchschriften <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Zutreffendes bitte ankreuzen Hinweise s. Rückseite	Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)
Tag der voraussichtlichen Abreise		
Familienname	Vornamen	Geburtsdatum
Anschrift		Staatsangehörigkeiten

Mitaufgenommener Ehegatte Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Zahl der mitaufgenommenen minderjährigen Kinder
---	---------	--------------	--

Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen Zahl der Teilnehmer	Staatsangehörigkeit/en der Teilnehmer	
		(Unterschrift des Gastes/Reiseleiters)

Bei ausländischen Gästen vom Beherbergungsbetrieb auszufüllen

1. Identitätsdokument wurde vorgelegt       Ja       Nein
2. Angaben weichen vom Identitätsdokument ab       Ja       Nein  
sofern 2. bejaht wird, sind die Abweichungen im Meldeschein kenntlich zu machen

Die Ausweispflicht für ausländische Gäste beruht auf § 24 des Brandenburgischen Meldegesetzes
--

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Leiters/Beauftragten)

**Hinweise zum Meldeschein für Beherbergungsstätten**

Lieber Gast,

die Verpflichtung zur Angabe der personenbezogenen Daten in dem Meldeschein für Beherbergungsstätten beruht auf § 24 des Brandenburgischen Meldegesetzes. Danach muss der Meldeschein handschriftlich ausgefüllt und unterschrieben werden.

**Nur für Gäste in Fremdenverkehrsgemeinden, in denen die Meldescheine für die Erhebung des Kurbeitrages und/oder für die Fremdenverkehrsstatistik und/oder für die Ausstellung von Gästekarten verwendet werden:**

Zu Ihrer Erleichterung und zur Verwaltungsvereinfachung werden für die Erhebung des Kurbeitrages, für Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik und für die Ausstellung einer Gästekarte Durchschriften des Meldescheines gefertigt. Die Durchschriften werden den für die Kurbeitragerhebung und für die Fremdenverkehrsstatistik zuständigen Stellen übermittelt. Die Gästekarte wird Ihnen ausgehändigt. Wir bitten Sie, umseitig anzucreuzen, ob Sie der Fertigung der Durchschriften zustimmen.

## Anlage 4

Tag der Ankunft	<b>Meldeschein</b> für Beherbergungsstätten  Durchschrift für die Erhebung des Kurbeitrages	Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)
Tag der voraussichtlichen Abreise		
Familienname	Vornamen	Geburtsdatum
Anschrift		

Mitaufgenommener Ehegatte Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Zahl der mitaufgenommenen minderjährigen Kinder
---	---------	--------------	--

Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen Zahl der Teilnehmer	Staatsangehörigkeit/en der Teilnehmer	
		(Unterschrift des Gastes/Reiseleiters)

Zusätzliche Angaben des Beherbergungsbetriebes für die Kurabgabe:

## Anlage 4

Tag der Ankunft	<b>Meldeschein</b> für Beherbergungsstätten  Durchschrift für die amtliche Fremdenverkehrsstatistik	Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)
Tag der voraussichtlichen Abreise		
Anschritt		
Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen Zahl der Teilnehmer	Staatsangehörigkeit/en der Teilnehmer	

---

Zusätzliche Angaben des Beherbergungsbetriebes für die Fremdenverkehrsstatistik:

## Anlage 4

Tag der Ankunft	<b>Gästekarte</b>	Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)
Tag der voraussichtlichen Abreise		
Familienname	Vornamen	
Anschrift		
Mitaufgenommener Ehegatte Familienname	Vorname	Zahl der mitaufgenommenen minderjährigen Kinder

**Verordnung über die Zuweisung der ehrenamtlichen Richter des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Zuweisungsverordnung ehrenamtliche Richter OVG – ZuwEhRiOVGV)**

Vom 10. Juni 2005

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Ministerin der Justiz:

§ 1

(1) Die für das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg gewählten oder berufenen ehrenamtlichen Richter werden mit Wirkung zum 1. Juli 2005 dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zugewiesen.

(2) Die Zuweisung nach Absatz 1 gilt für

1. die ehrenamtlichen Richter des Fachsenats für Landespersonalvertretungssachen,
2. die Beamtenbeisitzer des Landesdisziplinarsenats und
3. die ehrenamtlichen Richter des Senats für Flurbereinigung – Flurbereinigungsgericht –

für die restliche Dauer ihrer Amtszeit.

(3) Die Zuweisung nach Absatz 1 gilt für

1. die ehrenamtlichen Richter des Fachsenats für Bundespersonalvertretungssachen,
2. die Beamtenbeisitzer des Bundesdisziplinarsenats sowie
3. alle sonstigen ehrenamtlichen Richter des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg

für die restliche Dauer ihrer Amtszeit, längstens jedoch für die restliche Dauer der Amtszeit der entsprechenden ehrenamtlichen Richter des Oberverwaltungsgerichts Berlin.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. Juni 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Verordnung über die Zuweisung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landessozialgerichts Brandenburg an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Zuweisungsverordnung ehrenamtliche Richter LSG – ZuwEhRiLSGV)**

Vom 13. Juni 2005

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:

§ 1

Die für das Landessozialgericht Brandenburg berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden mit Wirkung zum 1. Juli 2005 dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugewiesen. Satz 1 gilt auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die wegen § 13 Abs. 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes nach Ablauf ihrer Amtszeit über den 30. Juni 2005 hinaus im Amt bleiben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 13. Juni 2005

Die Ministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

**Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit (ZuSozV)**

Vom 20. Juni 2005

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), die durch Artikel 1 Nr. 3 und 13 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144, 2146) geändert worden sind, in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit vom 14. Februar 2000 (GVBl. II S. 58) sowie des § 13 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 6 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Sozialgerichtsbarkeit im Land Brandenburg, der durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 281, 282) neu ge-

fasst worden ist, und § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit

1. § 24 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446),
2. § 35 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 der Richternebenständigkeitsverordnung vom 10. Mai 1999 (GVBl. II S. 330), § 30 Satz 2, § 31 Abs. 5 Satz 2 und § 36 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes,
3. § 37 Satz 3, § 46 Abs. 5 und § 51 Abs. 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 322),
4. § 127 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 63) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes,
5. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Ernennung, Zuruhesetzung und Entlassung der Beamten des Landes Brandenburg vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742),
6. § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020),
7. § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 61) geändert worden ist,
8. § 3 Abs. 6 Satz 5 der Erholungsurlaubsverordnung vom 10. Oktober 1994 (GVBl. II S. 908), der durch Verordnung vom 31. März 1999 (GVBl. II S. 256) geändert worden ist,
9. § 6 Satz 5, § 8 Satz 2 und § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836) in Verbindung mit § 154 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes,
10. § 11 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes,
11. § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes

sowie auf Grund eines auf der Grundlage von Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 erzielten Einverständnisses beider Länder verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:

## § 1

### Grundsätze der Dienstaufsicht

- (1) Zuständig für die Entscheidungen über die Personalangelegenheiten ist jeweils die Personalakten führende Stelle.
- (2) Die Personalakten führen:
  1. die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständige Ministerin für den Präsidenten des Landessozialgerichts,
  2. der Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg für die Richterschaft der Sozialgerichte des Landes Brandenburg und des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg sowie für das nichtrichterliche Personal des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg,
  3. die Direktorinnen und Direktoren für das nichtrichterliche Personal des jeweiligen Sozialgerichts.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, soweit durch Gesetz oder Verordnung zwingend eine andere Stelle zuständig ist oder in den §§ 2 bis 5 dieser Verordnung andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

## § 2

### Weiterübertragung von Aufgaben

- (1) Der Präsident des Landessozialgerichts ist zuständig für folgende auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung grundsätzlich der obersten Landesbehörde zustehenden Befugnisse:
  1. Entscheidungen über die Versagung von Aussagegenehmigungen (§ 27 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
  2. Entscheidungen über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 24 des Landesbeamtengesetzes),
  3. Nebentätigkeitsangelegenheiten und Untersagungen von Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 30 bis 34, 36 des Landesbeamtengesetzes, § 35 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 der Richternebenständigkeitsverordnung),
  4. Zustimmungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 37 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
  5. den Ersatz von Sachschäden (§ 46 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
  6. Genehmigungen zur Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) (§ 51 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
  7. Gewährungen von Sonderurlaub (§§ 6 Satz 2, 8 Satz 2 der Sonderurlaubsverordnung in Verbindung mit § 154 Abs. 2

des Landesbeamtengesetzes), Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in Verbindung mit § 154 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, sowie die Gewährungen von Urlaub gemäß § 3 Abs. 6 Satz 5 der Erholungsurlaubsverordnung,

8. Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 und § 18 des Bundesreisekostengesetzes,
9. Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes,
10. Entscheidungen über die Bewilligung von Trennungsschädigung,
11. die Durchsetzung übergegangener Schadensersatzansprüche (§ 56 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
12. die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter für die Sozialgerichte des Landes Brandenburg (§ 13 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes).

### § 3

#### **Ernennung, Entlassung, Versetzung und Abordnung**

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes wird dem Präsidenten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg für die Beamten der Sozialgerichte des Landes Brandenburg und des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg übertragen (§ 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung, §§ 96, 116 des Landesbeamtengesetzes).

(2) Der Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ist zuständig für die Versetzungen und Abordnungen der Beamtinnen der Sozialgerichte des Landes Brandenburg und des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg innerhalb des Geschäftsbereiches und für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst (§§ 86, 87 und 88 des Landesbeamtengesetzes). Ausgenommen sind Versetzungen und Abordnungen an das Sozialgericht Berlin.

(3) Der Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg entscheidet über die Abordnung von Richterinnen auf Lebenszeit und auf Zeit (§ 37 des Deutschen Richtergesetzes) der Sozialgerichte des Landes Brandenburg. Ausgenommen sind die Abordnungen an ein Fachobergericht der Länder Berlin und Brandenburg. Er entscheidet auch über die Verwendung der Richter auf Probe (§ 13 des Deutschen Richtergesetzes) und der Richterinnen kraft Auftrags (§ 14 des Deutschen Richtergesetzes) bei den Sozialgerichten des Landes Brandenburg.

(4) Die Zuständigkeiten des Landespersonalausschusses, des Ministeriums des Inneren sowie des Ministeriums der Finanzen bleiben unberührt.

### § 4

#### **Vorverfahren und Vertretung vor Gerichten**

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch einer Richterin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Beamten im Ruhestand, einer früheren Richterin oder eines früheren Beamten und der Hinterbliebenen gegen den Erlass oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes gegen eine Maßnahme der Dienstaufsicht (§ 26 des Deutschen Richtergesetzes) oder gegen die Ablehnung eines Anspruchs auf eine Leistung wird dem Präsidenten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg übertragen, soweit dieser selbst oder eine Direktorin oder ein Direktor eines Sozialgerichts aus Brandenburg die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen hat.

(2) Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere für Klagen aus dem Beamtenverhältnis (§ 127 Satz 2), und den Richterdienstgerichten wird der in Absatz 1 genannten Stelle übertragen, soweit sie über den Widerspruch entschieden haben. Satz 1 ist in Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz (§§ 80, 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

### § 5

#### **Sonderzuständigkeit**

(1) Für die Einstellung von Angestellten und Arbeiterinnen für die Sozialgerichte des Landes Brandenburg ist die vorherige Zustimmung des Präsidenten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg erforderlich.

(2) Die Versetzung und Abordnung von Angestellten und Arbeitern außerhalb des Geschäftsbereichs einer Direktorin und eines Direktors des Sozialgerichts bleibt dem Präsidenten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vorbehalten.

(3) Über die Rückforderung zuviel gezahlten Entgeltes an Arbeiter und Angestellte (§ 36 Abs. 6 BAT-O; § 31 Abs. 6 MTArb-O) entscheidet der Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg.

(4) Über die Gewährung von Sonderurlaub und Elternzeit entscheidet der Direktor des Sozialgerichts im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg.

(5) Für die Vertretung des Landes in Arbeitsrechtsstreitigkeiten ist die Direktorin des Gerichts zuständig, welche die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat. Der Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg kann die Vertretung an sich ziehen.

(6) Sind nach den Bestimmungen des BAT-O oder des MTArb-O oder nach den diese ersetzenden Regelwerken die für Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Angestellte oder Arbeiter entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten für die Angestellten und Arbeiter vergleichbarer Vergütungs- und Lohngruppen entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

## § 6

**Übergangsvorschriften**

Soweit vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung andere als die in den §§ 1 bis 5 bestimmten Zuständigkeiten bestanden, verbleibt es für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung anhängigen Verwaltungsverfahren bei den bisherigen Zuständigkeiten. Gleiches gilt hinsichtlich der Zuständigkeit für die Vertretung in zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten.

## § 7

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit vom 13. September 2001 (GVBl. II S. 584) und die Verordnung über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter und Verwaltung der Sozialgerichtsbarkeit im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 12. Oktober 2004 (GVBl. II S. 835) außer Kraft.

Potsdam, den 20. Juni 2005

Die Ministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

**Erste Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche  
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich  
des Ministeriums der Justiz  
und für Bundes- und Europaangelegenheiten**

Vom 20. Juni 2005

Auf Grund

1. des § 2a des Gesetzes zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Justiz des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1991 (GVBl. S. 288), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. I S. 346) eingefügt worden ist,
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), der durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138, 2140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorga-

nisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 322),

3. des § 127 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), der durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 63) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes

verordnet die Ministerin der Justiz unter Beachtung von Artikel 9 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung der gemeinsamen Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004:

## Artikel 1

Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 25. November 1997 (GVBl. II S. 910) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „, dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg“ gestrichen.
2. In § 2 werden nach dem Wort „Generalstaatsanwalts“ die Wörter „sowie der Präsidenten der Verwaltungsgerichte“ eingefügt.
3. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg entscheidet über die Abordnung von Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit an die Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg sowie über die Verwendung von Richtern auf Probe und Richtern kraft Auftrags bei den Verwaltungsgerichten des Landes Brandenburg.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Generalstaatsanwalt“ die Wörter „sowie dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg“ eingefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Potsdam, den 20. Juni 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger



## **Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

---

300

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 16 vom 29. Juni 2005

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0